

[72] III. Infolge höchster Entschlieſung Seiner Königl. Hoheit, des Großherzogs, ist dem E. Solvay zu Brüssel ein Erfindungs-Patent auf eine Methode der Gewinnung von Chlor und Salzsäure aus Chlorcalcium und Chlormagnesium, und Verwerthung der dabei erhaltenen Nebenprodukte, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung, unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 18. April 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Inneren.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[73] IV. Infolge höchster Entschlieſung Seiner Königl. Hoheit, des Großherzogs, ist dem Carl Pieper zu Dresden ein Erfindungs-Patent auf eine Fachfilterpresse nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 25. April 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[74] V. Zusage höchster Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Nathan Löb und Söhne zu Berlin und Elberfeld, ein Erfindungs-Patent auf eine Vorrichtung an der Bonnazschen Sticdmachine zum Ausschneiden des aufgestickten Stoffes, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 25. April 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[75] VI. Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, sind die Funktionen eines Expropriations-Kommissars für die bei dem Bau der Thüringer Eisenbahn gegenüber dem Bauunternehmer vorbehaltene Ver-